

Hausordnung

In einem Mehrfamilienhaus setzt das Zusammenleben mehrere Parteien gegenseitige Rücksichtnahme Toleranz voraus. Mit dieser **Hausordnung** möchten wir die Voraussetzungen schaffen, allen Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in gutem Zustand zu erhalten. Für diese Liegenschaft gelten folgende Empfehlungen:

1. Die Haustüre ist aus Sicherheitsgründen ab 21.00 bis 07.00 Uhr immer mit dem Schlüssel zu schliessen.
2. Ruhestörungen aller Art sind zu vermeiden. Radio, TV und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. In der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 15.00 und 20.00 Uhr darf während einer Stunde musiziert werden. Das Teppichklopfen ist ebenfalls nur innerhalb dieser Zeiten gestattet. Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr soll die Nachtruhe nicht gestört werden.
3. Die Benutzung der Waschküche und des Trocknungsraumes ist separat geregelt.
4. Bei Unwetter sind zur Vermeidung von Lärm und Sachbeschädigung die Fenster und Jalousienläden zu befestigen oder zu schliessen und die Storen einzuziehen oder zu befestigen.
5. Die Wohnung soll täglich gelüftet werden. Im Winter durch kurze, kräftige, mehrmalige Durchzüge. Während der Frostzeit dürfen die Fenster nie lange offen bleiben. Die Heizkörper dürfen in keinem Raum ganz abgestellt werden. Mieter, die vorübergehend abwesend sind oder vorzeitig ausziehen, haben trotzdem für ausreichende Lüftung und genügende Erwärmung der Räume zu sorgen.

Für die Reinigung der gemeinsam benutzten Räume und Verkehrswege steht ein Hauswart zur Verfügung. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass der Verursacher von ausserordentlichen Verunreinigungen für deren umgehende Beseitigung besorgt ist. Steht kein Hauswart zur Verfügung, so erlässt der Vermieter über Turnus und Art der Reinigung eine separate Verordnung. Keller und Estrichabteile hat der jeweilige Mieter vierteljährlich zu reinigen. Treppenhaus,

Hauseingang und andere gemeinsame Räume müssen jederzeit ungehindert benützt werden können. Möbelstücke, Kisten, Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht in gemeinsam benutzten Räumen untergebracht werden. Schuhgestelle, Kleiderständer und Garderoben gehören ebenfalls nicht ins Treppenhaus.

6. Die Abfälle müssen am Abfuhrtag, sauber in Plastiksäcke verpackt, zu den Einrichtungen für die Kehrrichtabfuhr (Container) gebracht werden. Abfälle dürfen weder in den Hof, noch in den Garten, noch in die Abläufe der sanitären Anlagen geworfen werden. Zur Vermeidung von unangenehmen und störenden Geruchsauswirkungen wird das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in den Wohnungen, im Treppenhaus, im Keller oder im Estrichabteil untersagt.
7. Kinderwagen, Velos usw. dürfen, ausser im eignen Kellerabteil, nur in den von der Verwaltung zugewiesenen Räumen abgestellt werden. Motorfahräder, Mopeds und schwere Motorräder dürfen keinesfalls in den Kellerabteilen untergebracht werden.
8. Bettwäsche, Kleider, Teppiche, Staublappen usw. dürfen nur in den eigenen Balkonen/Terrassen ausgeschüttet werden. Auf die Mitmieter ist dabei grösste Rücksicht zu nehmen. Teppiche dürfen nur an von der Verwaltung angegebenen Plätzen ausgeklopft werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Teppichklopfen nicht gestattet.
9. Die Wäsche darf nur im Trockenraum aufgehängt werden. Windelständer auf Balkonen und Terrassen sind gestattet. An den Rolladen-Ausstellvorrichtungen dürfen keine Wäschestücke oder Kleider aufgehängt werden.
10. Das Füttern der Vögel von Fenstern, Balkonen oder Terrassen aus ist untersagt.
11. Nicht erlaubt ist das Anbringen von Vorhängen, Trennwänden aus Holz, Schilf, Plastik oder anderen Materialien auf Balkonen, Terrassen oder bei Gartensitzplätzen. Blumenkästen sind mit feuerverzinkten Haken zu befestigen.
12. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung.